

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Bearbeiter/in:	Herr Schahn
Datum:	14.1.2008

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	28.01.2008	
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	29.01.2008	
Haupt- und Finanzausschuss	30.01.2008	
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2008	

Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs.3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Hausmülldeponie Lampertheim-Hüttenfeld, Deponiebereich 3; Änderung der Oberflächenabdichtung und des Rekultivierungszieles;

Antragsteller: Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der Änderung der Oberflächenabdichtung und der Änderung des Rekultivierungszieles beim Deponieabschnitt 3 der ehemaligen Kreismülldeponie aus den in der Sitzungsvorlage genannten Gründen nicht zuzustimmen und nach wie vor an dem Rekultivierungsziel „Wald“ festzuhalten.

Sachdarstellung:

I. Allgemeines

Mit Posteingang vom 17. Dezember 2007 wurden der Stadt Lampertheim die Planunterlagen über die im Betreff genannte Angelegenheit vorgelegt. Abgabefrist für die Stellungnahme ist der 18. Januar 2008. Aufgrund der Hessischen Weihnachtsferien und der damit verbundenen Terminierung der Sitzungen der städtischen Gremien wurde eine Fristverlängerung bis zum 20. Februar 2008 beantragt und auch gewährt.

Inhalt des Antrages ist – wie bereits bei den Bauabschnitten 1 und 2 der ehemaligen Kreismülldeponie bei Lampertheim – Hüttenfeld – eine geänderte Abdichtung des Deponiekörpers des Verfüllabschnittes 3 und damit auch wieder eine Änderung des ursprünglichen Rekultivierungszieles „Wald“.

Zur Erinnerung sei erwähnt, dass der ZAKB mit Datum vom 12.7.2006 für die Bauabschnitte 1 und 2 die Anerkennung der Oberflächenabdichtung nach der entsprechenden Vorschrift der Technischen Anleitung Siedlungsabfall als endgültig sowie eine Änderung des Rekultivierungs-

zieles beantragt hatte. Die Stadt Lampertheim hatte bekanntermaßen in Ihrer Stellungnahme die Änderung des Rekultivierungszieles Wald bei den beiden Baubchnitten abgelehnt. Die vorgebrachten fachlichen und eigentumsrechtlichen Gründe hierfür hat die Verfahrensbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, nicht anerkannt und die Änderung des Rekultivierungszieles mit Bescheid vom 16.1.2007 zugelassen. Damit wird anstelle des genehmigten Rekultivierungszieles „Wald“ der aktuelle Rekultivierungsstand vor Ort mit Freiflächen, Sträuchern und Gehölzen in relativ ungestörter Lage, verbunden mit einer Ersatzaufforstung außerhalb des Deponiekörpers, beibehalten.

Die Beratung durch die Anwaltskanzlei Dolde und Partner, Stuttgart, ergab, dass das Einlegen von Rechtsmitteln gegen den o.g. Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte. Sowohl aus fachlicher als auch aus eigentumsrechtlicher Sicht (Pachtvertrag) ergeben sich keine Rechtsansprüche, die zu einer anderen Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt hätten führen müssen.

Im Planfeststellungsbeschluss für die Erweiterung der Abfallbeseitigungsanlage des Kreises Bergstraße vom 13.8.1985 wird festgestellt, dass nach Inbetriebnahme eines neuen Abschnittes die bisher betriebenen und verfüllten Abschnitte mit einer Kappenabdichtung zu versehen und zu rekultivieren sind. Dies soll nach Abklingen der Hauptsetzungen geschehen.

Hinsichtlich der Rekultivierung der Bauabschnitte 1, 2 und 3 schreibt der damalige Planfeststellungsbeschluss vor:

„Generell ist eine forstwirtschaftliche Folgenutzung vorzusehen, deren Art durch den zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplan festzulegen ist. Die Rekultivierungsplanung hat die landschaftsgerechte Zusammenführung des Abschnittes 3 mit den Deponieabschnitten 1 und 2 in landschaftsgerechter Form zu gewährleisten.“

Von Behördenseite wurde nunmehr gefordert, dass die auf dem Bauabschnitt 3 befindliche vorübergehende Abdeckung (nicht Abdichtung) kurzfristig verbessert werden soll. Daher wurde die Abdeckung von einem Fachbüro untersucht und eine „Konzeption der Oberflächenabdeckung für die Bauabschnitte 3 und 4 der Kreismülldeponie Lampertheimer Wald“ erarbeitet. Danach soll die vorübergehende (temporäre) Abdeckung neu aufgebaut und zu einer endgültigen Abdichtung entwickelt werden.

II. Vorgelegte Planung

Im März 2007 wurde ein Ingenieurbüro mit der entsprechenden Planung beauftragt, die der Stadt Lampertheim jetzt zur Stellungnahme vorliegt.

Die Planung beinhaltet neben der Änderung der vorhandenen Oberflächenabdeckung im wesentlichen die Abkehr vom ursprünglichen Rekultivierungsziel „Wald“ und stattdessen die Erlangung einer Biotopvielfalt durch Hecken, einzelne Sträucher, Wiesen und Trockenrasen. Weiterhin sollen die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzaufforstungsflächen geändert werden.

Wesentliche Bestandteile der beantragten Gesamtmaßnahme sind die eigentliche Oberflächenabdichtung, die Anbindung dieser Oberflächenabdichtung an die vorhandene Basisabdichtung sowie die Anbindung dieser Oberflächenabdichtung an die bestehende Oberflächenabdichtung der Deponieabschnitte 1 und 2.

Als projektbegleitende Maßnahmen sind außerdem u.a. Profilierungen der Böschungen im Osten und im Westen, die Neuanlage von Deponiewegen und die Neuanlage von Entwässerungsgräben geplant.

Die Änderung des Rekultivierungszieles wird vom ZAKB bzw. vom beauftragten Planungsbüro wie folgt begründet:

Falls eine Aufforstung als Oberflächenabdichtung gewählt wird, muss die Rekultivierungsschicht eine Mächtigkeit von 2,00 – 3,00 m aufweisen. Hierzu wird auf die entsprechenden fachlichen Ausführungen von Gerhard Schaber-Schoor geb. Bönecke hingewiesen. Diese Mächtigkeit kann am Böschungsfuß wegen fehlendem Platzangebot nicht ausgeführt werden.

Daher muss eine standortbedingt mögliche Schichtdicke in Verbindung mit dem dazu passenden Bewuchs gefunden werden, die außerdem noch im Hinblick auf den Wasserhaushalt optimiert werden muss. Diese Schichtdicke liegt bei 1,50 m, wobei der dann vorgesehene Bewuchs aus Gräsern und Sträuchern eine weitgehende Reduzierung des Sickerwasseranfalles mit sich bringt.

Um außerdem einen sog. Trockenstress der Bäume am trockenen Standort der Deponie zu umgehen, müsste im Falle einer Aufforstung der obere Bereich (3,00 m) für die Schichtmächtigkeit gewählt werden.

Eine Bewaldung bringt immer folgende potenziellen Gefährdungen mit sich: Beeinträchtigung durch Wurzelwachstum, Beschädigungen durch Windbruch, Belastung durch Befahrung bei forstwirtschaftlichen Arbeiten. Gerade solche potenziellen Gefährdungen müssen aber beim technischen System der Oberflächenabdichtung, an deren Dichtigkeit hohe Anforderungen gestellt werden, weitgehend ausgeschlossen werden.

Weiterhin müssen für die forstwirtschaftliche Nutzung Fahrwege angelegt und entsprechend befestigt werden. Diese Fahrwege müssen auf sog. Bermen (waagrechter Einschnitt in Böschungsbereichen) aufgebaut werden, welche grundsätzlich zu einer Versteilung der Böschungen führen. Bei der vorgelegten Planungslösung ohne Aufforstung kann die Anzahl der Bermen auf ein Minimum reduziert werden. Durch das Anlegen zusätzlicher Bermen würde das sichere Aufbringen einer Oberflächenabdichtung unmöglich gemacht.

Die geplante Böschungsneigung mit 1 : 2,5 ist für forstwirtschaftliche Arbeiten ungünstig steil. Nach G. Schaber-Schoor geb. Bönecke ist für Kombinationsabdichtungen (für Waldanpflanzungen) eine Böschungsneigung von mindestens 1 : 3,5 angegeben.

Da bei den beiden Deponieabschnitten 1 und 2 bereits eine Änderung des Rekultivierungszieles zugelassen bzw. genehmigt wurde und laut Planfeststellungsbeschluss aus 1985 eine Zusammenführung des Deponieabschnittes 3 mit den Abschnitten 1 und 2 in landschaftsgerechter Form zu gewährleisten ist, kann dies nur dann erfüllt werden, wenn auch beim Abschnitt 3 auf die Aufforstung verzichtet und statt dessen eine Mischung aus Freiflächen, Sträuchern und Gehölzen vorgesehen wird.

Aus einem Variantenvergleich mit verschiedenen technisch geeigneten Abdichtungssystemen hat sich unter Berücksichtigung des notwendigen Profilierungsaufwandes für die Böschungen und damit auch des Eingriffes in den Deponiekörper (Abfallumlagerung) das System der sog. **Bentokiesabdichtung** als am geeignetsten herausgestellt. Bentokies ist eine Mischung von (erdgeschichtlich) quartärem Kies mit Bentonit (hochquellfähiger Spezialton) und/oder anderen Tonmehlen und wird in entsprechend ausgelegten Mischanlagen hergestellt.

Die Vorteile dieses Systems sind:

- Hohe Standsicherheit bei steilen Böschungen des Bauabschnittes 3
- Hohe Dichtigkeit und Homogenität
- Gute Materialverfügbarkeit und kurze Transportwege

- Einsatz von natürlichen Materialien
- Einsatz von Deponieersatzbaustoffen und dadurch Abschöpfung günstiger Materialien im Wettbewerb
- Offen für ggf. ortsansässige Erdbauunternehmen
- Geringes Schrumpfungsvermögen, da keine Austrocknung
- Geringere Dicke des Dichtungselementes und damit geringere Mächtigkeit des Oberflächenabdichtungssystems und dadurch geringerer Profilierungsbedarf
- Wirtschaftlich ausführbar

Technisch gleichzusetzen mit der Bentokiesabdichtung ist die Trisoplastabdichtung.(Sand-Bentonitmischung).

Das **endgültige** Oberflächenabdichtungssystem hat folgenden Systemaufbau von oben nach unten (siehe Anlage 2):

- 1,50 m Rekultivierungsboden als Wasserhaushaltsschicht und Nährstoffquelle für den Bewuchs
- filterstabiles Trennvlies als Übergang zwischen Rekultivierungsschicht und Dränagematerial
- 15 cm starke mineralische Entwässerungsschicht (Kies/Sand – Gemisch), unbelastet und störstofffrei
- 2 cm starke geotextile Dränmatte mit Filterstabilität gegenüber der vorgenannten Schicht
- 30 cm 2 – lagige Bentokiesdichtung
- filterstabiles Trennvlies
- 30 cm Ausgleichsschicht aus temporärer Abdeckung oder aus Recyclingmaterial

Für die Alternative Trisoplast wird die Bentokiesdichtung durch eine 7 cm starke Trisoplastschicht ersetzt.

Die Gesamtdicke des Oberflächenabdichtungssystems beträgt 2,27 m .

Wegebau

Bei der Wegeführung verbleiben die Deponieauffahrt zu den Bauabschnitten 3 und 4.1a und der Bermenweg zu den Bauabschnitten 1 und 2. Dagegen werden die Wege zu den Gasbrunnen aufgegeben und die Böschungen angeglichen. Die neuen Wege werden in der Rekultivierungsschicht im wesentlichen als Schotterwege angelegt, wobei zwischen der vorgenannten Schicht und der 30 cm starken Schottertragschicht ein Trennvlies eingebaut wird. Auf die Schottertragschicht wird noch eine 10 cm dicke ungebundene Deckschicht aufgebracht.

Entwässerungstechnische Erschließung

Die Oberflächenentwässerung der Böschungen und Wege erfolgt in neu angelegten deponiezugewandten Rinnen entlang der Wege.

Entlang des Bermenweges zu den Bauabschnitten 1 und 2 erfolgt die Entwässerung mittels einer neuen Rasenmulde.

Die Entwässerungsschicht selbst wird vollflächig auf dem Deponiekörper verlegt und entwässert direkt in den Deponierandgraben. Dabei tritt das Dränagewasser aus dem Stützkörper am Böschungsfuß in den Deponierandgraben über. Im Rahmen der Wasserhaushaltsberechnung wurde der Nachweis erbracht, dass die Sickerwassermenge, die durch die Rekultivierungsschicht dringt, durch die Dränmatten abgeführt werden kann.

Entgasung

Die im Deponieabschnitt 3 vorhandene Entgasung wird während der Bauarbeiten so weit möglich weiterbetrieben. Durch die notwendigen Umprofilierungsarbeiten müssen allerdings einige Gasbrunnen umgebaut sowie die Gassammelleitungen neu verlegt werden, so dass entsprechend dem Baufortschritt Gasbrunnen vorübergehend stillgelegt werden müssen. 3 Gasbrunnen, deren Brunnenköpfe im Deponieabschnitt 3 liegen, werden ganz aufgegeben und zurückgebaut, da diese in den letzten Jahren wegen der schlechten Gasqualität nicht mehr abgesaugt wurden.

Hinsichtlich des Anschlusses der Horizontalentgasung bestehen noch Kenntnislücken über den Bestand. Etwaige Unwägbarkeiten sollen während der Bauarbeiten erkundet und im Rahmen einer Fortschreibung der Ausführungsplanung ausgeräumt und die Lage von Anschlüssen und neu zu verlegende Gassammelleitungen festgelegt werden.

Standicherheit

Von einem Stuttgarter Ingenieurbüro wurde der Standsicherheitsnachweis für den Aufbau der Rekultivierungsschicht, insbesondere der Schnittstellen zwischen den verschiedenen Schichten und der Schnittstelle zwischen dem Deponiekörper und der Gesamtabdeckung erbracht. Allerdings sind unter dem Einfluss dynamischer Beanspruchung während der Bauzeit lokale Unterschreitungen der geforderten Sicherheit möglich. Da die die Statik begünstigenden räumlichen Effekte jedoch in den Berechnungen vernachlässigt wurden, wird die vorgenannte Unterschreitung als vertretbar angesehen. Um das verbleibende Risiko von lokalen Verschiebungen zwischen Geotextilschicht und angrenzendem Boden im Bauzustand abzusichern, empfiehlt der Gutachter, die vom Bauunternehmer gewählte Arbeitsweise im Rahmen eines Probefeldes unter simuliertem Baubetrieb zu prüfen.

Rekultivierungsplanung

- Vorgesehene Maßnahmen:

Zur Herstellung der neuen Oberflächenabdichtung muss der vorhandene Bewuchs entfernt werden. Auf der 1,50 m mächtigen Schicht rekultivierungsfähigen Bodens ist eine Bepflanzung aus Hecken, einzelnen Sträuchern, Wiesen und Trockenrasen vorgesehen.

Am Westhang und am Osthang werden parallel zu den Höhenlinien zwei Hecken von 10 m Breite und 270 bzw. 130 m Länge angelegt. Der Verlauf nahe des in Nord-/Südrichtung verlaufenden Weges soll die Pflege, insbesondere die Bewässerung der Gehölze, erleichtern.

Die Deponie wird mit Pflanzenarten der natürlich vorkommenden Vegetation standortgerecht begrünt. Es werden Sträucher gepflanzt, die möglichst flache, ausgebreitete Wurzelsysteme ausbilden. Dadurch entsteht eine natürliche Hangbefestigung, die die Bodenerosion auf dem relativ steilen Hang vermindern soll. Ein stufiger Aufbau der Hecken entsteht durch die Verwendung von Sträuchern unterschiedlicher Arten und Größen.

Die Wurzelbereiche der Gehölze werden mit sogenannten Mulchplatten vor dem Austrocknen geschützt. Es erfolgt eine Einzäunung der Hecken als Schutz vor Wildverbiss.

Spontan durch Samenverbreitung aufkommende Gehölze werden, sofern sie durch zu tiefe Durchwurzelung die Oberflächenabdichtung gefährden, ebenso wie nicht heimische oder standortfremde Gehölze, rechtzeitig und regelmäßig entfernt.

- Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Die in den Planunterlagen von 1986 enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen, Heckenpflanzungen entlang von Gräben sowie der Deponiezufahrt, wurden 1987/88 hergestellt.

- Ersatzaufforstungsflächen

Ersatzaufforstungsflächen, die im Planfeststellungsbescheid von 1985 gefordert wurden, wurden in einem Umfang von 29.725 m² anerkannt. Sie sind im Rekultivierungsplan (Anlage 3) dargestellt. Bei einer Fläche des Bauabschnittes 3 von 40.452 m² verbleibt ein Defizit von 10.727 m² Ersatzaufforstungsfläche, die ebenso wie das Aufforstungsdefizit für die Bauabschnitte 1 und 2 von 1,1 ha möglichst im Vorfeld der Deponie ausgeglichen werden soll.

III. Fachtechnische Stellungnahme:

Planung Oberflächenabdichtung:

Die in den Planunterlagen dargestellte Ausführung der Oberflächenabdichtung entspricht dem heutigen Stand der Technik sowie den entsprechenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere Deponieverordnung und TA Siedlungsabfall).

Das für den Deponieabschnitt 3 vorgesehene Gesamtabdichtungssystem umfasst die Komponenten Basisabdichtung und Oberflächenabdichtung. Die bereits vor Beginn der Ablagerungen fertiggestellte Basisabdichtung verhindert, dass Sickerwasser aus dem Deponiekörper in das Grundwasser übertritt. Um diese Basisabdichtung nicht zu überlasten (was quasi ein „Überlaufen“ bedeuten würde), muss nach Beendigung der Ablagerungen eine Oberflächenabdichtung aufgebracht werden, welche den Zutritt von Niederschlagswasser in den Deponiekörper und damit die Sickerwasserbildung minimiert. Bereits während des eigentlichen Ablagerungszeitraumes wurde die Sickerwasserbildung durch die aufgebrachte temporäre Abdichtung begrenzt.

Die seitens der Planer vorgeschlagene Lösung zur Oberflächenabdichtung des Deponiekörpers mit den Einzelkomponenten:

- Profilierung des Deponiekörpers auf ein Regelgefälle von 1: 2,5 zur Böschungsstabilisierung
- Eigentliches Abdichtungssystem aus 0,3 m starkem Bentokies
- Entwässerungsschicht zur Ableitung des Sickerwassers nach außen
- 1,5 m starke Rekultivierungsschicht

ist geeignet, die Sickerwasserbildung im Deponiekörper zu minimieren sowie im Verbund mit der bereits fertiggestellten Basisabdichtung den Übertritt von Sickerwasser in das Grundwasser weitestgehend zu unterbinden. Da die geplante Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht von 1,5 m jedoch nicht ausreicht um die ehemals geplante Bewaldung der Deponieoberfläche zu gewährleisten, kann dieser Planungskomponente nicht zugestimmt werden.

Insofern wird vorgeschlagen, der beantragten Ausführung der Oberflächenabdichtung nicht zuzustimmen.

Änderung des Rekultivierungszieles:

Das geplante Abweichen vom ursprünglichen Rekultivierungsziel „Wald“ wird von den Antragsstellern überwiegend mit folgenden Argumenten begründet:

- Die in den Deponieabschnitten 1 und 2 gemachten Erfahrungen belegen, dass am Standort das genannte Rekultivierungsziel „Wald“ insbesondere aufgrund des standortbedingten Trockenstresses nicht realisierbar sei.
- Eine Bewaldung der Oberflächenabdichtung gefährde durch Wurzeleinwuchs und Windbruch die Oberflächenabdichtung. Die forstwirtschaftliche Bearbeitung gefährde ebenfalls die Oberflächenabdichtung (z.B. durch Befahren mit forstwirtschaftlichen Maschinen) bzw. erfordere zusätzliche Maßnahmen wie Fahrwege, Bermen usw.. Ggfs sei für die forstwirtschaftliche Bearbeitung eine Verringerung der Böschungsneigung erforderlich.
- Eine erfolgreiche Rekultivierung der Deponieoberfläche mit Wald würde am gegebenen Standort den Auftrag von Rekultivierungsboden in einer Stärke von 3 m erfordern. Insbesondere im Bereich der Westböschung sei ein Schichtauftrag in der genannten Stärke aufgrund der gegebenen örtlichen Situation nicht möglich.

Die dargestellte Argumentation des Antragsstellers entspricht weitgehend den bereits im Antrag zur Änderung des Rekultivierungszieles für die Deponieabschnitte 1 und 2 vom 12.7.2006 vorgetragenen Gesichtspunkten. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2006 (Sitzungsvorlage 2006/146 und 2006/146 1. Ergänzung) sowie der diesbezüglichen Stellungnahme der Stadt Lampertheim zu den vorgelegten Planunterlagen vom 24.10.2006 (siehe Anlage 4) wurden diese Argumentationen des Antragstellers mit den nachfolgend kurz zusammengefassten Begründungen abgelehnt (Die ausführlichen Begründungen können den genannten Anlagen entnommen werden):

- Mit Ausnahme der Südflanke des Deponiekörpers herrschen am Standort der Kreismülldeponie sowie in deren näherem Umfeld annähernd dieselben klimatischen Standortbedingungen. Da im näheren Umfeld der Kreismülldeponie keine gravierenden, klimatisch bedingten Pflanzenschäden (Trockenstress) erkennbar sind, können die im Bereich der Deponieabschnitte 1 und 2 erkennbaren Pflanzenschäden auch nicht (ausschließlich) klimatische Ursachen haben.

Diese Bewertung ist uneingeschränkt auf die nun vorgelegten Planungen zur Änderung des Rekultivierungszieles auf dem Deponieabschnitt 3 übertragbar. Durch Auswahl geeigneter standortgerechter Pflanzengesellschaften und entsprechende intensive Pflege insbesondere während der ersten Jahre (bis die gegenseitige Beschattungswirkung einsetzt) erscheint eine zumindest waldähnliche Wiederbepflanzung des Deponiekörpers durchaus möglich.

- Eine Gefährdung der Oberflächenabdichtung durch Wurzeleinwuchs kann durch eine geeigneten Auswahl flachwurzelter standortgerechter Gehölze verhindert werden. Die geplante Rekultivierung mit Freiflächen und Sträuchern erfordert einen unverhältnismäßig hohen Unterhaltungsaufwand, da die natürliche Sukzession (Anflug und Aufwuchs von Samen tiefwurzelter Gehölze des umgebenden Waldes) dauerhaft unterbunden werden muß.

Auch diese Bewertung ist unmittelbar auf die nun geplante Änderung des Rekultivierungszieles für den Deponieabschnitt 3 übertragbar. Durch geeignete Bepflanzung und Nachsorge (Kontrolle und Pflege) kann sowohl das Aufwachsen ungewünschter Tiefwurzler sowie das Vordringen von Wurzeln in den Bereich der Dichtungsschicht dauerhaft unterbunden werden. Bei Windbruch sind ggfs. entsprechende punktuelle Korrekturmaßnahmen problemlos möglich. Auch eine Gefährdung der Abdichtung bei der forstwirtschaftlichen Bearbeitung ist durch die Auswahl geeigneter Bearbeitungsmethoden (z.B. Einsatz von leichten und geländegängigen Maschinen, ggfs. naturnahe Bearbeitung ohne Maschineneinsatz usw.) zu vermeiden. Bei solchen Bearbeitungsmethoden kann auch weitgehend auf die seitens des Antragsstellers dargelegten Fahrwege, Bermen und Verringerung der Böschungsneigung verzichtet werden.

- Der Verweis auf den insbesondere im Bereich der Westböschung des Deponiekörpers fehlenden Freiraum zum Auftrag des bis zu 3 m starken Rekultivierungszieles mag zwar sachlich richtig sein, belegt jedoch letztendlich Planungsfehler beim Bau des Deponiekörpers. Da das Rekultivierungsziel Wald bereits bei der ersten Genehmigung der Kreismülldeponie aus dem Jahre 1974 festgeschrieben wurde, hätte der entsprechende Platzbedarf für den Auftrag von Rekultivierungsboden in adäquater Stärke von vornherein beim Bau der Deponie brücksichtigt werden müssen. Das Heranziehen von Planungsfehlern als Begründung für eine (von uns) nicht gewünschte Änderung des Rekultivierungszieles ist kaum akzeptabel. Zur Vermeidung unverhältnismäßig hohen technischen und finanziellen Aufwandes bei der sich hieraus ergebenden Erfordernis zur Umprofilierung des Deponiekörpers bietet sich unter Umständen eine in Teilabschnitte differenzierte Lösung an: Für die besonders problematische Westböschung wird das Rekultivierungsziel wie beantragt geändert, wogegen das Rekultivierungsziel „Wald“ für die unproblematischeren Böschungen erhalten bleibt.

Unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Bewertungen ist die beantragte Änderung des Rekultivierungszieles aus fachtechnischen Gesichtspunkten abzulehnen.

IV. Rechtliche Stellungnahme

Bereits bei der Änderung des Rekultivierungszieles für die ersten beiden Bauabschnitte der Deponie wurden die rechtlichen Möglichkeiten bzw. Erfolgsaussichten eines rechtlichen Vorgehens gegen die Änderungsgenehmigung durch ein Gutachten der Rechtsanwälte Prof.Dr. Dolde und Partner in Stuttgart bewertet. Dieses Gutachten war der Drucksache 2007/36 als Anlage beigelegt. Ferner hat der Verfasser des Gutachtens, Herr Rechtsanwalt Dr. Porsch, die Ergebnisse in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.02.2007 erläutert und stand den Ausschussmitgliedern für Fragen zur Verfügung.

Der nunmehr vorliegende Änderungsantrag und insbesondere die rechtlichen Rahmenbedingungen unterscheiden sich kaum von den für die Abschnitte 1 und 2 geltenden, so dass die gutachterlichen Ausführungen wie auch die Erläuterungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses auch für den jetzigen Vorgang Gültigkeit haben.

Es ist somit kein „subjektiv-öffentliches Recht“ der Stadt Lampertheim ersichtlich, das sie in die Lage versetzen könnte, erfolgreich gegen einen dem Antrag des ZAKB entsprechenden Bescheid vorzugehen. Auch lässt sich aus den Pachtverträgen kein „zivilrechtlicher Anspruch“ ersehen, der es dem ZAKB verbietet, den entsprechenden Antrag im Genehmigungsfall umzusetzen.

Da somit rechtlich erfolgversprechende Maßnahmen gegen den zu erwartenden Änderungsbescheid nicht gegeben sein dürften, erscheint eine ablehnende Stellungnahme zu dem Antrag allenfalls zur Untermauerung der – rechtlich nicht durchsetzbaren – Position der Stadt Lampertheim geeignet.

Es ergeht somit an dieser Stelle bereits der Hinweis, dass eine Entscheidung des Regierungspräsidiums Darmstadt für den Antrag des ZAKB auf Änderung der Oberflächenabdichtung und des Rekultivierungszieles beim Deponieabschnitt 3 zu erwarten ist.

(Schahn)

(Frech)

(Reiner-Appelt)

gesehen:

(Maier)

(Dr. Vonderheid)

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Regelaufbau der Oberflächenabdichtung

Anlage 3: Rekultivierungsplan

Anlage 4: Stellungnahme der Stadt Lampertheim zur Änderung des Rekultivierungszieles bei den Deponieabschnitten 1 und 2